

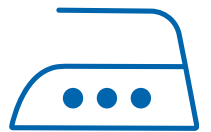


ANSPRUCH

- ▶ Paradigmenwechsel in der **Gewährung** von Hilfen für junge Volljährige durch das KJSG (2021): das uneingeschränkte Recht auf Jugendhilfe bis zum 21. Lebensjahr ist eine muss-Leistung (vgl. § 41 Abs. 1 SGB VIII), in begründeten Einzelfällen ist eine Hilfe bis zum 27. Lebensjahr möglich
- ▶ Änderung des **Prüfmaßstabes**: es wird nicht mehr geprüft, ob eine Hilfe für junge Volljährige die Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit fördert, sondern im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung geprüft, ob durch eine Beendigung der Hilfe negative Folgen für den jungen Mensch zu erwarten sind, dabei sind alle Lebensbereiche einzubeziehen
- ▶ **Coming Back-Option** (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII): Recht auf „erneute Gewährung“, also zurückkommen in die Jugendhilfe
- ▶ **Coming-in-Option** (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII): erstmalige Inanspruchnahme von Jugendhilfe nach dem 18. Geburtstag

▶ **Verantwortung** einer rechtzeitigen, verbindlichen und transparenten Übergangsplanung liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe

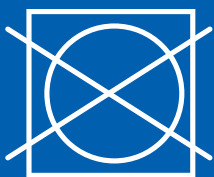
▶ **rechtzeitiger Beginn**: ab einem Jahr vor der geplanten Beendigung der Hilfe Prüfung, ob der junge Mensch ein Recht auf andere Sozialleistungen hat und damit ein Zuständigkeitsübergang zu einem anderen Sozialleistungsträger in Betracht kommt



▶ **verbindliche Zusammenarbeit** der Sozialleistungs- sowie Rehabilitationsträger zur Gestaltung des Übergangs (§ 36b SGB VIII)

ÜBERGANGS- MANAGEMENT

▶ **Nachbetreuung** (§ 41a SGB VIII): Rechtsanspruch auf Unterstützung und Beratung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe, Steuerungsverantwortung liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Umfang und Zeitraum der Nachbetreuung soll vor Beendigung der Hilfe festgelegt und bei Bedarf verlängert werden



MITWIRKUNG

- ▶ **Mitwirkungspflichten**: bestehen nur in formalen Pflichten im Rahmen des durchzuführenden Verfahrens
- ▶ § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan: **Mitwirkungsrechte** (statt Pflichten) auf Beteiligung an der Hilfeplanung
- ▶ **Mitwirkungsbereitschaft**: es reicht aus, dass junge Menschen ihre Lebenssituation als belastend empfinden und grundsätzlich eine Bereitschaft besteht, Hilfe anzunehmen, die Gewährung der Hilfe darf nicht von der Akzeptanz und Motivation bzgl. Zielen abhängig sein, die nur der Träger für sinnvoll hält
- ▶ Schwankungen in der Motivation sind normal in der Entwicklung junger Menschen, eine mangelnde Mitwirkung resultiert meist aus den Problemlagen die Anlass für die Hilfe waren und weist auf Notwendigkeit der Hilfe hin